

Statuten Eisklub Sursee

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen *Eisklub Sursee (EKS)* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Sursee, Kanton Luzern. Er kann den folgenden Organisationen beitreten:

- Schweizer Eislauf-Verband (SEV)
- Regionalverband Zentralschweizer Eislaufvereine (VZE)

Der Beitritt zu weiteren Organisationen bedarf der Zustimmung durch die Vereinsversammlung.

2. Zweck und Zugehörigkeit

2.1. Der EKS ist politisch und konfessionell neutral und verpflichtet sich dem fairen und dopingfreien Eislaufsport nach ethischen Grundsätzen.

2.2. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Eissportvereinen fördert und sichert der EKS gute Eislaufverhältnisse. Der EKS bezweckt, das Amateur-Eiskunstlaufen zu fördern durch:

- Zusammenschluss aller am Eiskunstlauf interessierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen
- Förderung des Breitensportes
- Durchführung vereinsinterner Kurse nach den Richtlinien des SEV
Veranstaltung von Eislauffests
- Organisation von Schaulaufen und anderer dem Vereinszweck dienender Veranstaltungen

2.3. Der EKS generiert seine finanziellen Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlösen aus Vereinsveranstaltungen
- Subventionen (Beiträge Stadt, Kanton, J&S, Sporttoto etc)
- Freiwilligen Zuwendungen

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist vom Alter unabhängig und endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- 3.2. Der Klub setzt sich zusammen aus:
- 1) Aktivmitgliedern
 - 2) Vorstandsmitgliedern
 - 3) Ehrenmitgliedern
 - 4) Passivmitgliedern
 - 5) Gönnern
- 3.2.1. Aktivmitglieder sind stimmberechtigte Klubmitglieder und bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Eltern, als stimmberechtigte Vertreter ihrer Kinder, sind mit einer Stimme pro Kind stimmberechtigt. Mitglieder ab dem 16. Altersjahr üben ihr Stimmrecht selbst aus.
- 3.2.2. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt und beitragsfrei.
- 3.2.3. Vom Verein angestellte Trainer und Trainerinnen sind zur Teilnahme an der Vereinsversammlung berechtigt. Sie können sich zu Wort melden und haben ein Antragsrecht. Trainerinnen und Trainer können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 3.2.4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den EKS verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und stimmberechtigt.
- 3.2.5. Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie andere Vereinigungen, die den EKS mit einem Jahresbeitrag unterstützen. Dieser wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Passivmitglieder als natürliche Personen können in den Vorstand gewählt werden.
- 3.2.6. Gönner unterstützen den EKS mit freiwilligen finanziellen oder anderen Beiträgen und sind im übrigen den Passivmitgliedern gleichgestellt.

3.3. Austritte sind dem Vorstand auf Ende des Klubjahres (31. Mai) schriftlich mitzuteilen.

3.4. Ausschluss

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich vereins- und/oder sportschädigend verhalten aus dem Klub auszuschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses, beim Vorstand, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung, schriftlich Rekurs einzureichen.

4. Beiträge

4.1. Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Vereinsversammlung für das darauf folgende Vereinsjahr festgelegt.

5. Organisation

5.1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des darauf folgenden Jahres.

5.2. Die Organe des EKS sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Amtsdauer der Mitglieder von Organen beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

6. Vereinsversammlung

6.1. Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich vor dem 30. Juni statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung durch eine persönliche, schriftliche Einladung zu erfolgen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung an den Vorstand einzureichen.

6.2. Kompetenz der Vereinsversammlung

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
5. Beschlussfassung über das Budget des neuen Vereinsjahres
6. Festlegung der Jahresbeiträge
7. Wahl des Präsidenten, Wahl des Vorstandes sowie deren Abberufung aus wichtigen Gründen (Art. 65 Abs. 3 ZGB)
8. Wahl der 2 Rechnungsrevisoren
9. Statutenänderungen
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Erledigung der eingegangenen Anträge
12. Entscheidung von Rekursen
13. Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins

6.3. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen sowie die Auflösung des EKS erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Geheime Abstimmungen können auf Antrag – vom relativen Mehr bestätigt – verlangt werden.

6.4. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden:

- Durch den Vorstand
- Auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes
- Auf Beschluss der Vereinsversammlung

7. Vorstand

7.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident oder Präsidentin
- Vizepräsident oder -präsidentin
- Technischer Leiter oder Leiterin
- Aktuar oder Aktuarin
- Finanzchef oder Finanzchefin

Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Chargen selbständig zu besetzen. Diese müssen an der nächsten Vereinsversammlung bestätigt werden.

7.2. Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Sie sind jeweils wiederwählbar. Falls Vorstandmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer ausscheiden, ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Vereinsversammlung selbst zu ergänzen.

7.3. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder sein Stellvertreter und eine einfache Mehrheit des Vorstandes anwesend sind. Es ist bei allen Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. sein Stellvertreter den Stichentscheid.

Von den Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

7.4. Verantwortlichkeit des Vorstandes

- Erledigung aller laufenden Geschäfte
- Wahl der Delegierten an die übergeordneten Vereine
- Vorbereitung der Tätigkeitsprogramme
- Vermögensverwaltung
- Festsetzung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
- Erledigung aller Geschäfte, die nicht explizit in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen

8. Vereinsvermögen

- 8.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 8.2. Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art dem Verein zufließen, sind zur Erreichung der statutarischen Vereinszwecke zu verwenden.

9. Auflösung des Eislaufklubs Sursee

Die Auflösung des EKS kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des EKS ist ein allfälliges Vermögen zur weiteren Förderung des Eislaufsports zu verwenden.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Alle Punkte, welche durch die vorliegenden Statuten nicht geregelt sind, fallen in die Kompetenz der Vereinsversammlung. Der Vorstand kann in dringenden Fällen provisorische Massnahmen ergreifen, die jedoch der nächsten Vereinsversammlung vorzulegen sind.
- 10.2. Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. August 2009 genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft.

Präsidentin / Technische Leiterin:



Evelyn Balmer

Vizepräsidentin / Aktuarin:



Krista Jacquemai

Finanzchefin:



Anita Brunner